



Einwohnergemeinde der Stadt Olten  
Direktion Finanzen und Dienste

## Steuerwesen in Olten – Gut zu Wissen!

### Organisation

Für die Erstellung der definitiven Veranlagung ist das Kantonale Steueramt zuständig; in Ihrem Fall die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen. Diese erhebt zugleich die Staats- und Bundessteuern. Bei Fragen zur Veranlagung oder zum Bezug der genannten Steuern können Sie sich unter folgenden Telefonnummern melden: Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen 062 311 87 47 - Abteilung Bezug und Inkasso 032 627 88 16.

Die Gemeindesteuern werden direkt durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erhoben. Die Stadt Olten erhält vom Kantonalen Steueramt die massgebenden Faktoren auf Grund der erstellten definitiven Veranlagung. Fragen zur Erhebung und dem Bezug der Gemeindesteuern sind direkt an die Stadt Olten zu richten (062 206 12 33 – [finanzen@olten.ch](mailto:finanzen@olten.ch)).

### Steuererklärung

Die Formulare zum Ausfüllen der Steuererklärung werden jeweils im Februar des Folgejahres verschickt. Die Steuererklärung ist bis 31. März einzureichen. Eine Fristverlängerung kann auf Anfrage beim Kantonalen Steueramt kostenfrei bis 31. Juli beantragt werden. Als Alternative zur Steuererklärung in Papierform, können Sie die Steuererklärung direkt am Computer ausfüllen und ohne auszudrucken online beim Steueramt einreichen. Weitere Informationen finden Sie in den zugestellten Steuerklärungsunterlagen.

Die Steuerverwaltung der Stadt Olten unterstützt Sie alljährlich im Frühling beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung. Weitere Informationen finden Sie online unter [www.olten.ch](http://www.olten.ch) oder im Anzeiger Thal Gäu Olten, anfangs Februar 2024.

### Fälligkeit der Steuern

Die Rechnungen für den Steuervorbezug der Gemeindesteuern werden im Februar versendet. Der Betrag ist in vier Raten mit folgenden Fälligkeiten zu begleichen:  
31. März; 2. Juni; 1. September; 1. Dezember. Wir empfehlen Ihnen, für die laufenden Steuern monatliche Rückstellungen zu bilden; Sie können damit finanziellen Engpässen vorbeugen.

Die definitive Steuerrechnung erhalten Sie nach Abgabe der Steuererklärung im Folgejahr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### Bezahlung der Gemeindesteuern

Sie können die Vorbezugsrechnungen sowie die zu einem späteren Zeitpunkt eintreffende definitive Steuerrechnung mittels der erhaltenen Einzahlungsscheine begleichen. Sparen Sie Zeit, in dem Sie die Bezahlung der Rechnungen per E-Banking auslösen. Zusätzlich können Sie die Rechnung bequem per eBill erhalten. Aktivieren Sie den Dienst in Ihrem E-Banking-Account.

### Zinssätze

Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten kennt die nachfolgenden Zinsarten:

*Verzugszins (5.00 %):*

Zins, der für verspätete Zahlungen nach Ablauf der Fälligkeit in Rechnung gestellt wird.

*Rückerstattungszins (0.25 %):*

Zins, der in Rechnung gestellten Steuer, die jedoch aufgrund der definitiven Veranlagung nicht geschuldet wird.

### Änderung der finanziellen Verhältnisse

Haben oder werden sich Ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verändern und führen diese im Vergleich zur letzten definitiven Steuerrechnung zu einer massgeblichen Abweichung der Steuerbelastung, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir beraten Sie gerne und können gegebenenfalls die Vorbezugsrechnung anpassen.

### Berechnung der fälligen Steuern

Je höher das jährliche Einkommen und Vermögen ausfällt, desto höher wird auch die Steuerabgabe an Bund, Kanton und Gemeinde. Sie können die fälligen Steuern mittels des zur Verfügung gestellten Steuerrechners berechnen. Bitte beachten Sie, dass die definitive Steuerrechnung auf Grund von

Anpassungen abweichen kann. Den Rechner finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung: [www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch](http://www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch).

### **Umbuchung eines Steuerguthabens**

Sollte der von Ihnen einbezahlte Steuervorbezug zu hoch ausgefallen sein, werden wir Ihr Guthaben automatisch einer fälligen Steuerperiode gutschreiben. Sofern keine offenen Steuerforderungen vorhanden sind, werden wir das Guthaben zurückerstatten.

### **Zuzug nach Olten**

Sofern Sie aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Kanton nach Olten zugezogen sind und dort bereits Steuervorbezüge geleistet haben, können Sie mit der bisherigen Wohnsitzgemeinde bzw. dem bisherigen Wohnsitzkanton in Kontakt treten. Diese werden Ihnen die geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Es ist zu empfehlen diese Rückerstattungen direkt für die Vorbezugsrechnung am neuen Wohnort zu verwenden.

### **Kontakt**

Bei Fragen und Unklarheiten dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Telefon: 062 206 12 33 – E-Mail: [finanzen@olten.ch](mailto:finanzen@olten.ch).

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Quellen:

Einwohnergemeinde der Stadt Olten	<a href="http://www.olten.ch">www.olten.ch</a>
Steueramt des Kantons Solothurn	<a href="http://www.steuernamt.so.ch">www.steuernamt.so.ch</a>
Veranlagungshandbuch Kanton Solothurn	<a href="http://www.steuernbuch.so.ch">www.steuernbuch.so.ch</a>
Ausfüllen der Steuererklärung	<a href="http://www.etax.so.ch">www.etax.so.ch</a>
Steuerberechnung, provisorisch	<a href="http://www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch">www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch</a>
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV	<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>